

**Gesetz
über das Grundbuch
(Grundbuchgesetz, GBG)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. April 1964 über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG)³ wird wie folgt geändert:

Art. 9c Abs. 4 und 5 Grundbuchgebühren

¹ Für grundbuchliche Verrichtungen erhebt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Gebühren.

² Eintragungen und Löschungen, die von Amtes wegen erfolgen, sind gebührenfrei.

³ Für grundbuchliche Verrichtungen, die im Interesse der späteren Grundbuchbereinigung liegen, werden die Gebühren um die Hälfte reduziert.

⁴ Die Gebühren richten sich nach dem Tarif im Anhang.

⁵ Vorbehalten bleiben die Gebührenansätze nach dem Enteignungsrecht.⁴

Art. 27 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2016,

² SR 210

³ NG 214.1

⁴ NG 266.1